

## **Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung Oberteuringen**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) des Zweckverbandes-Gehrenberg- Wasserversorgung vom 28.03.2024**

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 28.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Gehrenberg-Wasserversorgung vom 28.02.2008, mit Änderung vom 20.07.2020, beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 23 (Ablesung) erhält folgende Neufassung:**

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Zweckverbandes Gehrenberg-Wasserversorgung oder auf Verlangen des Zweckverbandes Gehrenberg-Wasserversorgung vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung kann sich zur Übermittlung der Daten auch elektronischer Medien bedienen.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes Gehrenberg-Wasserversorgung die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf der Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung setzt grundsätzlich digitale Messeinrichtungen mit Funkmodul (Funkwasserzähler) ein, um den Wasserverbrauch zu ermitteln. Diese werden nach Bedarf und am Jahresende elektronisch ausgelesen.

(4) Der Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung ist berechtigt, mithilfe der Funkwasserzähler verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- Aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- Die Wasser -und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs -und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage – oder Rückflusswerte)

Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (mindestens einmal im Jahr) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes Gehrenberg-Wasserversorgung erforderlich ist.

Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die im Funkzähler gespeicherten Daten müssen nach spätestens 500 Tagen gelöscht werden.

(5) Dem Einsatz des Funkmoduls kann der Anschlussnehmer schriftlich widersprechen. Mechanische sowie digitale Messeinrichtungen mit ausgeschaltetem Funkmodul werden von Beauftragten des Zweckverbandes Gehrenberg-Wasserversorgung oder vom Anschlussnehmer mindestens jeweils zum Jahresende abgelesen bzw. ausgelesen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

## **§ 3 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gehrenberg-Wasserversorgung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.